

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 516 F 6111/25 (AG München) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Anita P [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar. Das Gutachten von Anita P [REDACTED] ist gewiss nicht überzeugend. Es besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Das Forschungsdesign von Anita P. [REDACTED] ist bereits aus methodischer Sicht nicht geeignet, um eine valide Datengrundlage zu schaffen.

Das Gutachten von Anita P. [REDACTED] besteht zu weiten Teilen aus Inhalten, die für die gerichtliche Fragestellung bezüglich der Regelung des Umgangs zwischen dem Vater und den Kindern absolut irrelevant sind. Im Hinblick auf die gerichtliche Fragestellung trägt das Gutachten von Anita P. [REDACTED] äußerst wenig Fundiertes bei.

Da Selbstauskünfte – insbesondere in hochstrittigen Familienkonstellationen – für Falschangaben äußerst anfällig sind, haben diese nur einen äußerst geringen Beweiswert. Prinzipiell versucht sich jeder Verfahrensbeteiligte in einem möglichst guten Licht darzustellen.

Um auch vom Kindeswillen abweichende Umgangsregelungen auf einer validen Datenbasis beschließen zu können, ist es grundsätzlich sinnvoll, sich mit der Förderkompetenz der Umgang zu gewährenden Person adäquat auseinander zu setzen. Dies hat Anita P. [REDACTED] jedoch nicht getan.

Zur Eruiierung der Förderkompetenz wäre es sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht zur Ermittlung der Förderkompetenz standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test als wissenschaftlich anerkanntes und zugleich objektives, fälschungssicheres Verfahren hätte Aufschluss darüber geben können, wie es im Bereich der kognitiven Förderung um die Eltern steht.

Verfügt beispielsweise der Kindesvater über einen IQ von 120, die Kindesmutter jedoch lediglich über einen IQ von 80 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes anzunehmen, dass ein möglichst engmaschiger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht. Verfügt der Kindesvater jedoch beispielsweise lediglich über einen IQ von 80, die Kindesmutter allerdings über einen IQ von 120 ist im Bereich der kognitiven Förderung des Kindes anzunehmen, dass eher weniger Umgang dem Kindeswohl am besten entspricht, da dort nicht mit einer sonderlich guten Förderung zu rechnen ist.

Zusammenfassend mangelt es dem Gutachten von Anita P. [REDACTED] an objektivierbaren Faktoren, die geeignet sind, das objektive Kindeswohl festzustellen. Die Empfehlung zur Umgangsfrequenz wirkt recht willkürlich und wenig faktenbasiert. Das Gutachten von Anita P. [REDACTED] ist nicht geeignet, um eine valide Entscheidung in Bezug auf die Umgangsfrequenz zwischen dem Vater und den Kindern treffen zu können.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Das Sachverständigengutachten von Anita P. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

- Burow**, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.
- Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.
- Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.02.2026)
- Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 23.02.2026)